



GEMEINDE COURTEPIN

SCHULREGLEMENT

GEMEINDE COURTEPIN

SCHULREGLEMENT

(Die französische Fassung ist massgebend)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Courtepin

gestützt auf:

- gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- gestützt auf die Verordnung vom 24. September 2019¹ über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16)²;

auf Antrag des Gemeinderates;

Erlässt die folgenden Bestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde, welche einen Schulkreis bildet.

Art. 2 Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)

¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen;
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Die Gemeinde organisiert den Schülertransport während den Mittagspausen.

³ Sollten die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während der Schulbusfahrt nicht eingehalten werden - diese Regeln werden im Leitbild aufgeführt, welche durch jeden Schüler unterzeichnet wird - kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihrer Kinder.

⁴ Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, anstatt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit mit einschliesst, CHF 1.50 pro Kilometer.

¹ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020

² Neue Verordnung Inkrafttreten ab 1. August 2020

Art. 3 Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege. Sie können, unter der Verantwortung der Eltern, den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt.

² Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Art. 4 Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 5 Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 SchG und 9 SchR und Art. 1 der Verordnung über die Höchstbeträge)³

¹ Eine Kostenbeteiligung der Eltern für das Abdecken der Mahlzeitenkosten anlässlich von gewissen schulischen Aktivitäten, wie zum Beispiel Sporttage, kulturelle Anlässe, Ausflüge oder Schullager, kann verlangt werden.

² Diese Kostenbeteiligung wird durch den Gemeinderat bestimmt. Sie beträgt maximal CHF 16.- pro Tag und Schüler.

Art. 6 Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die Höchstbeträge)

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, verlangt der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 3'000.-⁴ pro Schüler und pro Schuljahr.

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Art. 7 Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Schulklassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

¹ Zusätzlich zum Mittwochnachmittag gelten die nachstehenden wöchentlichen freie Halbtage:

- a) für die Schüler der 1H: Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Donnerstagnachmittag, Freitagmorgen- und Nachmittag;
- b) für die Schüler der 2H: Dienstagnachmittag, Mittwochmorgen;⁵
- c) für die Schüler der 3H: Abwechselnd Dienstagmorgen oder Donnerstagmorgen;⁶
- d) für die Schüler der 4H: Abwechselnd Dienstagnachmittag oder Donnerstagnachmittag;

² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

³ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020

⁴ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020

⁵ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020

⁶ Fassung gemäss dem Beschluss des Generalrates vom 13. März 2024

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

Art. 9 Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

¹ Der Elternrat besteht aus 8 Mitgliedern, wo beide Sprachgruppen vertreten sind⁷. Sie werden vom Gemeinderat ernannt.

² Die Bewerberausschreibung für den Elternrat erfolgt:

- über eine Mitteilung im Gemeindebulletin oder auf der Webseite der Gemeinde,
- auf jede andere Art und Weise, mit der alle Eltern erreicht werden können.

³ Falls die Bewerbungen die Anzahl der Eltern übersteigen, so wie im Al. 1 festgehalten, wählt der Gemeinderat, indem er der Vertretung der Dörfer und der Reihenfolge der Eingänge der Bewerbungen Rechnung trägt.

⁴ Die Lehrkräfte sind mit 2 Personen vertreten, die von ihnen bezeichnet werden, wovon eine deutschsprachige und eine französischsprachige Lehrkraft.

⁵ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.

⁶ Die Schulleiter nehmen am Elternrat teil.

b) Amtsdauer

Art. 10

¹ Die Mitglieder, Eltern der Schüler, werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

² Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat entzieht den Mitgliedern, die keine Kinder an der Primarschule mehr haben, ihr Mandat. Der Gemeinderat kann ein Mitglied im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.

c) Organisation

Art. 11

¹ Der Elternrat ernennt sein Präsidium, sein Vizepräsidium und sein Sekretariat. Er kann das Sekretariat einer aussenstehenden Person übertragen.

² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert das Präsidium die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

³ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 x im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern, Eltern der Schüler.

⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder, Eltern der Schüler, anwesend ist.

⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

Art. 12 Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)

¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal CHF 500.- pro Schüler und pro Schuljahr beträgt.

³ Eine Reduktion bis zu 40% maximal kann für die Eltern angewendet werden, falls ihr Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, einen Ersatzbeitrag direkt an die Gemeinde zu überweisen. Die Modalitäten sind in einer Vereinbarung festgelegt.

⁷ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom. 21. September 2020

Art. 13 Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schüler unterrichtet werden, den Schulhöfen, den Pausenplätzen, den Parkplätzen, welche für das Schulpersonal reserviert sind, sowie die Schulbushaltestellen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Art. 14 Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)⁸

Der Gemeinderat setzt die verschiedenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Höchstbeträgen hält.⁹

Art. 15 Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheidung kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die Schulreglemente von Bärfischen vom 25. April 2012, von Courtepin vom 30. April 1990, von Villarepos vom 9. April 2014 und von Wallenried vom 11. Juni 1990 sind aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

³ Dieses Reglement und der in Artikel 14 erwähnte Tarif werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 28. Mai 2018 und 21. September 2020.
Durch den Generalrat angenommen am 13. März 2024 (Änderung des Artikels 7c)

Der Präsident
Peter Grünig



Die Sekretärin
Sarah Spiegel

Genehmigt von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheit am

11. April 2024

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Die Staatsrätin



⁸ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020

⁹ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020